

# RS Vfgh 1997/6/10 V44/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7000 Gastgewerbe, Sperrzeiten

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Tir SperrzeitenV 1995

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Sperrzeitenverordnung mangels Legitimation infolge Anhängigkeit von Strafverfahren gegen die Antragstellerin wegen Übertretung der angefochtenen Verordnung

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der Tir SperrzeitenV 1995, LGBI. Nr. 46.

Der Antrag begeht - neben §3 Abs3 der Tir SperrzeitenV 1995 - §1 Abs1 litc der genannten Verordnung aufzuheben. Eine solche Bestimmung gibt es aber nicht. Aus dem Zusammenhang geht jedoch mit genügender Deutlichkeit hervor, daß sich der Antrag, insoweit er einen Teil des §1 anficht, gegen §1 Abs2 litc richtet. Er ist daher hinreichend genau bestimmt.

Unzulässigkeit des Antrags aufgrund Anhängigkeit von Strafverfahren gegen die Antragstellerin wegen Übertretung der angefochtenen Verordnung.

## Entscheidungstexte

- V 44/97

Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1997 V 44/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, Gewerberecht, Sperrstunde, Auslegung eines Antrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V44.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029390\_97V00044\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)